

Beschluss des Landrats vom 29.08.2019

Nr. 27

6. Teilrevision Dekret Stiftung Kirchengut 2019/326; Protokoll: gs, bw

Kommissionspräsidentin **Florence Brenzikofer** (Grüne) sagt, es handle es sich wie beim Traktandum zuvor um ein Geschäft, das in der Finanzkommission unbestritten war. Es wurde ohne Gegenstimme verabschiedet. Worum geht es? Die öffentlich-rechtliche Stiftung hat zum Zweck, Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude zu erhalten und sie der evangelisch-reformierten Kirche gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Mit der Teilrevision des Dekrets soll es den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ermöglicht werden, überzählige Kirchen sowie nicht mehr benötigte Pfarrhäuser an die Stiftung zurückzugeben. Die Kirchgemeinden werden damit finanziell entlastet, weil sie nicht mehr hälftig für Unterhalt oder Renovation von Kirchen oder Pfarrhäusern aufkommen müssen. Die Einnahmen der Stiftung werden durch die Dekretsänderung also umverteilt. Der Stiftung wird aber ein grösserer Handlungsspielraum gegeben, damit sie die Gebäude nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaften kann. Die Erträge der Stiftung, welche durch die wegfallende hälftige Unterhaltsbeteiligung der Kirchgemeinden zurückgehen, können durch die Bewirtschaftung der übrigen Vermögensbestandteile wieder gesteigert werden. Damit erhält die Stiftung eine solide finanzielle Basis zum Erhalt der Stiftungsgüter.

Auch dieses Geschäft wurde am 29. Mai 2019 von der Finanzkommission beraten; dabei waren Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean, die Vorsteherin der Finanzkontrolle, Barbara Gafner, Daniel Schwörer als Leiter der Stabstelle Gemeinden, sowie Martin Innerbichler, Verwalter der Stiftung Kirchengut. Eintreten war unbestritten. Bei der Beratung wurde die Sorge geäussert, dass die finanziellen Probleme der Kirchgemeinden bei der Rückgabe der Kirchen oder Pfarrhäuser auf die Stiftung übertragen werden könnten. Der Verwalter der Stiftung wies aber darauf hin, dass die Pfarrhäuser selbsttragend sind – und für die Kirchen kann die Stiftung mit den übrigen Vermögensbeständen Mittel erwirtschaften, sodass bauliche Massnahmen erfolgen können. Voraussetzung dafür ist, dass der Stiftung in der kaufmännischen Bewirtschaftung Wohlwollen entgegengebracht wird. Nach § 24c ist vorgesehen, dass Kirchgemeinden, die Kirchen oder Pfarrhäuser zurückgeben und der Stiftung die Kosten von nicht durchgeführten Unterhalts- oder Renovationsarbeiten erstatten. Diese Kosten können sich nach Angaben der Stiftung auf Beträge zwischen CHF 100 000 und 700 000 belaufen. Die Hälfte wäre von der betreffenden Kirchgemeinde zu tragen. Die Stiftung rät den Kirchgemeinden jeweils, keinen Unterhaltsstau entstehen zu lassen; weshalb sich der Rückstau bis heute in einem verantwortbaren Rahmen gehalten hat. Der Verwalter der Stiftung hat zudem angefügt, dass die Stiftung immer auch Rücksicht nimmt auf die finanzielle Situation einer Kirchgemeinde. Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob eine zurückgegebene Kirche abgerissen werden könnte, wurde bejaht. Es muss aber berücksichtigt werden, dass hier die Auflagen des Denkmal- und Heimatschutzes gelten (wie auch bei den Pfarrhäusern). Weiter wurde ausgeführt, dass die Stiftung eine Auffangfunktion für Kulturgüter hat – mit dem Zweck, diese zu erhalten. Hier würden die Vermögensbestandteile der Stiftung für den Substanzerhalt der Kirchen ausreichen. In der Kommissionsberatung wurde auch gesagt, dass für eine Umnutzung einer Kirche oder eines Pfarrhauses eine Zonenplanänderung der jeweiligen Gemeinde erforderlich ist. Die Gemeinden werden also rechtzeitig informiert und in den Prozess eingebunden. Der Verwalter hat diese Zusammenarbeit mit den Gemeinden gelobt. Wie bereits gesagt, war das Geschäft in der Kommission unbestritten. Sie hat dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen die Zustimmung zur Teilrevision empfohlen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

/

§ 1, Absatz 2

Die kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission wie auch der Baselbieter Heimatschutz, so sagt **Pascal Ryf** (CVP), haben in der Vernehmlassung eingebracht, dass die Stiftung Kirchengut im Dekret auf ihre Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Gebäude und Anlagen verpflichtet werden soll – und zwar gleichwertig mit den kaufmännischen Grundsätzen der Bewirtschaftung. Diese Forderung wurde vom Regierungsrat aber nicht berücksichtigt – mit der Argumentation, dass die stiftungseigenen Gebäude und Anlagen, die mit denkmal- und heimatschützerischen Auflagen belegt sind, sowie dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz unterstellt seien, die bei einer kaufmännischen Bewirtschaftung zwingend einzuhalten seien. Die ausschliesslich nach kaufmännischen Prinzipien geplanten Überbauungen von bisher nicht überbauten Arealen in ortsbildrelevanter Lage könne (und werde) aber zu Konflikten mit dem Denkmal- und Heimatschutz führen. Der Schutz, der durch das kantonale Inventar der geschützten Baudenkmäler gegeben ist, ist in erster Linie objektbezogen – er bezieht sich auf die einzelnen Bauten und nur auf dem Umweg über den Umgebungsschutz auf das ganze Ensemble. Der Umgebungsschutz ist also keine klar definierbare Grösse, sodass sie der Beeinflussung von Interessenten unterliegen könnte. Der Stiftung Kirchengut gehören aber auch diverse unbebaute Parzellen, die teils an die geschützten kirchlichen Objekte oder Ensembles grenzen – und somit einen wichtigen Beitrag an eine ortsbildprägende Situation schaffen. Im Moment laufen in gewissen Gemeinden Bemühungen, das Land im Besitz der Stiftung im Baurecht überbauen zu lassen. Das ist an sich kein Problem – ausser wenn das bebaute Feld zu einem Kirchenbezirk gehört und zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus ein Ensemble als identitätsstiftende Wirkung entfaltet. Ohne diese Ansicht aus einer gewissen Distanz würden die einzelnen geschützten Gebäude unscheinbar zwischen den Häusern im Dorfkern versinken. Es geht also darum, für die Areale um die Kirchen und Pfarrhäuser, die nicht explizit im Inventar aufgeführt sind, aber zum historisch wertvollen und identitätsstiftenden Teil der Baselbieter Dorfkern gehören, Sorge zu tragen. Weiter ist man der Meinung, dass die Stiftung Kirchengut als öffentliche Eigentümerin mit einem ethischen Non-Profit-Hintergrund in der Pflicht stehen sollte, aus ihrem eigenen Auftrag heraus und nicht nur aus dem Zwang des Denkmal- und Heimatschutzgesetz Sorge zum kulturellen Erbe zu tragen. Aus diesem Grund hat die CVP/GLP-Fraktion einen Antrag formuliert, der bitte unterstützt werden soll:

Sie bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen und den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Sie kann sie vermieten, verpachten und mit Ausnahme der Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben. Sie kann Grundeigentum erwerben.

Die denkmalpflegerischen Grundsätze sollen also gleichwertig neben den kaufmännischen Grundsätzen stehen.

Landratspräsident **Peter Riebli** informiert, dass Pascal Ryf der erste Landrat sei, der die Funktion «Wortbegehren» in der Mobilien Sitzungsvorbereitung für die digitale Bereitstellung seines Änderungsantrags benutzt hat. Zudem gratuliert der Präsident seiner Frau und ihm zur Geburt ihrer Tochter Naelia Johanna, die am 22. Juli 2019 auf die Welt kam. *[Applaus]*

Werner Hotz (EVP) erklärt, dass es sich bei der Teilrevision des Dekrets um eine wichtige Vorlage für reformierte Kirche Baselland und die Stiftung Kirchengut handle. Es ist davon auszugehen, dass der grössere Handlungsspielraum für die Stiftung Kirchengut mit Augenmass ausgeführt und mit Sorgfalt umgesetzt wird. Die Grüne/EVP-Fraktion empfindet den Antrag von Pascal Ryf als präzisierend und unterstützt das Anliegen, um den Bedenken des Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

::: Der Landrat stimmt dem Änderungsantrag mit 75:4 Stimmen zu.

§ 3 Absatz 2 - IV

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

::: Mit 82:0 Stimmen wird die Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut beschlossen.
